

(3) Die medizinische Fachschulenerkennung wird auch mittleren medizinischen Fachkräften ausgesprochen bzw. bestätigt, die in Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen tätig sind und für deren Tätigkeit der mittlere medizinische Beruf Voraussetzung ist.

## § 2

(1) Für folgende mittlere medizinische Fachkräfte ist die medizinische Fachschulenerkennung bzw. die Bestätigung der medizinischen Fachschulenerkennung zu beantragen:

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester
- Sprechstundenschwester
- Stomatologische Schwester
- Hebamme
- Krippenerzieherin
- Gesundheitsfürsorger
- Physiotherapeut
- Arbeitstherapeut
- Hydrotherapeut
- Krankengymnastikhelfer
- Medizinisch-technischer Laborassistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Audiologie-Phoniatrie-Assistent
- Orthoptist
- Technischer Elektroenzephalographie-Assistent
- Diätassistent
- Arbeitshygiene-Inspektor
- Hygiene-Inspektor
- Zahntechniker.

(2) Die medizinische Fachschulenerkennung wird auch den mittleren medizinischen Fachkräften ausgesprochen bzw. bestätigt, die auf Grund einer früheren Ausbildung bzw. entsprechender Festlegungen eine andere Berufsbezeichnung führen, deren Beruf jedoch einem im Abs. 1 genannten entspricht. 1 \*

## § 3

(1) Der Leiter der Einrichtung stellt für die mittleren medizinischen Fachkräfte den Antrag auf Erteilung bzw. Bestätigung der medizinischen Fachschulenerkennung an die vom Bezirksarzt benannte Medizinische Fachschule. Der Antrag gemäß Anlage 1 ist mit der zuständigen Leitung der Gewerkschaft abzustimmen. Im Antrag ist zu bestätigen, daß die im § 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Anträge können ab 15. Oktober 1975 eingereicht werden.

(2) Die Leiter von privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens richten die Anträge auf Erteilung bzw. Bestätigung der medizinischen Fachschulenerkennung für ihre mittleren medizinischen Fachkräfte über den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium die Berufstätigkeit ausgeübt wird, an die Medizinische Fachschule. Das gilt auch für in eigener Praxis niedergelassene mittlere medizinische Fachkräfte. Die Anträge sind vom Kreisarzt mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen abzustimmen.

(3) Der Antrag kann auch von den mittleren medizinischen Fachkräften über den Leiter der Einrichtung, im Falle des

\* z. B. KinderpflegerIn mit staatlicher Anerkennung  
= Krippenerzieherin  
Heilgymnast oder Krankengymnast  
— Physiotherapeut  
Säuglings- und Kinderkrankenschwester  
= Kinderkrankenschwester

Abs. 2 außerdem über den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, an die Medizinische Fachschule gerichtet werden.

## § 4

(1) Die medizinische Fachschulenerkennung wird von einer Medizinischen Fachschule ausgesprochen bzw. bestätigt.

(2) Zur Ausstellung der Urkunde über die medizinische Fachschulenerkennung sind die Angaben der vorgelegten Urkunde über die Berufserlaubnis (staatliche Anerkennung) für die Ausübung eines im § 2 genannten Berufes maßgebend.

(3) Mittlere medizinische Fachkräfte, die eine Urkunde über die Berufserlaubnis (staatliche Anerkennung) auf der Grundlage einer nach 1951 abgeschlossenen medizinischen Fachschulausbildung vorlegen, erhalten eine Urkunde entsprechend Anlage 2. In allen übrigen Fällen wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 ausgestellt.

(4) Die Urkunden werden den Leitern der Einrichtungen und im Falle des § 3 Abs. 2 den Kreisärzten übergeben. Die Aushändigung der Urkunden an die mittleren medizinischen Fachkräfte erfolgt in würdiger Form.

## § 5

Krankenschwestern und anderen mittleren medizinischen Fachkräften, die nicht im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind, wird nach Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen die medizinische Fachschulenerkennung ausgesprochen bzw. bestätigt. Der Antrag ist nach Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Erfüllung der im § 1 genannten Voraussetzungen unter Anrechnung der früheren Berufstätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen nach den Festlegungen des § 3 zu stellen.

## § 6

Für den Bereich der bewaffneten Organe können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen entsprechend den Erfordernissen und spezifischen Bedingungen gesonderte Festlegungen treffen.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1975

**Der Minister  
für Hoch- und  
Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

Prof. Dr. sc. med.  
M e c k l i n g e r

## Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Anträge auf Erteilung der medizinischen Fachschulenerkennung enthalten folgende Angaben:

- Vorname, Name, Geburtsname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- gegenwärtige Berufstätigkeit,

(Diese Angaben können listenmäßig erfaßt werden.)

- bestätigte Abschrift der staatlichen Anerkennung,
- Bestätigung, daß die im § 1 der Anordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden,
- Unterschrift des Leiters der Einrichtung; im Falle des § 3 Abs. 2 auch die Unterschrift des Kreisarztes.